

Wir setzen Maßstäbe.
Mit Sicherheit.

EWN Gruppe

Richtlinie – EWN Gruppe

Umgang mit Zuwendungen

Stand: 06.09.2024

EWN

Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen

KTE

Kerntechnische
Entsorgung Karlsruhe

JEN

Jülicher Entsorgungsgesellschaft
für Nuklearanlagen

VERTEILER

STATUS

Erstellt

Projektgruppe CMS EWN-Gruppe

Geprüft

Ort/ Datum
Rubenow, 17.12.2024



Ingo Schulz
CCO EWN-Gruppe/ CO EWN GmbH

Freigegeben

Ort/ Datum
Rubenow, 18.12. 2024



Henry Cordes
Vorsitzender der Geschäftsführung EWN GmbH



Joachim Löbach
Geschäftsführer EWN GmbH

Inhalt

Status	2
I. Geltungsbereich	4
II. Grundsatz	4
III. Allgemeine Erlaubnis für die Annahme von Geschenken	4
IV. Einzelfallerlaubnis für die Annahme von Geschenken	5
V. Allgemeine Erlaubnis für die Annahme von Bewirtungen	5
VI. Einzelfallerlaubnis für die Annahme von Bewirtungen	5
VII. Einzelfallerlaubnis für die Annahme einer Einladung zu einer Veranstaltung	5
VIII. Verfahren der Beantragung und Erteilung der Erlaubnis	6
IX. Gewähren von Zuwendungen	6
X. Selbstregulierung der Geschäftsführung	6
XI. Dokumentation und Berichterstattung	7
XII. Änderungen, In-Kraft-Treten	7
XIII. FAQ	8

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Richtlinie gilt für die gesamte EWN-Gruppe, bestehend aus der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (im Folgenden: **EWN GmbH**) und ihren Tochtergesellschaften, JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (im Folgenden: **JEN**) und Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (im Folgenden: **KTE**); die vorgenannten Gesellschaften werden im Folgenden als **Gruppenunternehmen** bezeichnet.
- (2) Verstöße gegen diese Richtlinie sind Verletzungen arbeits- / dienstrechtlicher Pflichten und werden demgemäß behandelt.

II. GRUNDSATZ

- (1) Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie ist jeder Vorteil für Beschäftigte oder eine dritte Person oder Institution, auf den der Beschäftigte keinen Rechtsanspruch hat. Auf einen Geldwert kommt es nicht an.
- (2) Beschäftigte der EWN-Gruppe gelten als Amtsträger und dürfen deshalb keine Zuwendungen annehmen, wenn nicht hierfür ausnahmsweise eine Erlaubnis besteht.
- (3) Die ausnahmsweise Erlaubnis kann eine in dieser Richtlinie geregelte allgemeine Erlaubnis oder eine Einzelfallerlaubnis sein.
- (4) Auch wenn eine ausnahmsweise Erlaubnis vorliegt, darf eine Zuwendung nicht angenommen werden, wenn für Dritte auch nur der Eindruck der Empfänglichkeit oder der Beeinflussbarkeit von geschäftlichen Entscheidungen entstehen könnte.

III. ALLGEMEINE ERLAUBNIS FÜR DIE ANNAHME VON GESCHENKEN

Allgemein erlaubt ist die Annahme von Geschenken bis zu einem Wert von 25,00 EUR pro Geber und Jahr.

IV. EINZELFALLERLAUBNIS FÜR DIE ANNAHME VON GESCHENKEN

Eine Erlaubnis zur Annahme eines Geschenks im Einzelfall kann

- bei Beschäftigten bis zu einer Wertgrenze von 50,00 EUR,
- bei Führungskräften der Ebene HAL/ AL bis zu einer Wertgrenze von 75,00 EUR erteilt werden.

V. ALLGEMEINE ERLAUBNIS FÜR DIE ANNAHME VON BEWIRTUNGEN

Allgemein erlaubt ist die Annahme einfacher Bewirtungen mit Imbiss- oder Kantinencharakter anlässlich geschäftlicher Verrichtungen.

VI. EINZELFALLERLAUBNIS FÜR DIE ANNAHME VON BEWIRTUNGEN

Eine Erlaubnis zur Annahme einer Bewirtung im Einzelfall kann

- bei Beschäftigten bis zu einer Wertgrenze von 50,00 EUR,
- bei Führungskräften der Ebene HAL/ AL bis zu einer Wertgrenze von 75,00 EUR erteilt werden.

VII. EINZELFALLERLAUBNIS FÜR DIE ANNAHME EINER EINLADUNG ZU EINER VERANSTALTUNG

- (1) Die Annahme einer Einladung zu einer Veranstaltung bedarf in jedem Fall der Erlaubnis im Einzelfall.
- (2) Die Erlaubnis kann nach Prüfung und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erteilt werden.
- (3) Übersteigt der Wert der Einladung zu einer Veranstaltung 100,00 EUR, so darf die Erlaubnis nur im Einvernehmen des zuständigen Compliance-Officer erteilt werden.
- (4) Für die Annahme von Freikarten zu Veranstaltungen gelten die Regelungen zu Geschenken.

VIII. VERFAHREN DER BEANTRAGUNG UND ERTEILUNG DER ERLAUBNIS

- (1) Die Erlaubnis im Einzelfall ist im Voraus in Textform zu beantragen und kann nach Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände erteilt werden.
- (2) Ist die Beantragung im Voraus nicht möglich, so ist der Antrag unverzüglich nach der Annahme der Zuwendung zu stellen und zu begründen, warum die Beantragung nicht im Voraus erfolgen konnte.
- (3) Zuständigkeit und Verfahren der Einzelfallerlaubnis und der Anzeige von Geschenken regeln die Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen.

IX. GEWÄHREN VON ZUWENDUNGEN

- (1) Für das Gewähren von Zuwendungen gelten die Regelungen zum Verfahren und zur Entscheidung bei der Annahme von Zuwendungen entsprechend.
- (2) Allgemein erlaubt ist Darreichung von zu diesem Zweck bereitgestellten Erfrischungsgetränken und Gebäck aus Gründen der Höflichkeit.
- (3) Die Bewilligung eines internen Bewirtungsantrages gilt als Erteilung der Erlaubnis der Gewährung der Bewirtung.
- (4) Im Übrigen bedürfen Zuwendungen an Amtsträger in jedem Fall der Zustimmung der Geschäftsführung.

X. SELBSTREGULIERUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen repräsentieren in vielfältigen Konstellationen die EWN-Gruppe nach außen. Die Geschäftsführungen verpflichten sich bei der Annahme und dem Gewähren von Vorteilen jeglicher Art zu einer Prüfung der Angemessenheit der Zuwendung unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen holen sich die Zustimmung zur Annahme und zum Gewähren von Zuwendungen im Wert von mehr als 100,00 Euro bei dem jeweils anderen Mitglied der Geschäftsführung ein und zeigen dies gegenüber dem zuständigen Compliance-Beauftragten an.

XI. DOKUMENTATION UND BERICHTERSTATTUNG

- (1) Die Erteilung und Verwehrung von Erlaubnissen ist dem jeweils zuständigen Compliance-Officer zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die für die Entgegennahme von Anzeigen von Geschenken nach Ziff. III. Abs. 2 zuständigen Stellen berichten jährlich dem für sie zuständigen Compliance-Officer über die gemachten Anzeigen.
- (3) Die Compliance-Officer berichten im Rahmen ihrer Jahresberichte über die Anzahl zur Kenntnis gegebener Anzeigen von Geschenken nach Ziff. III. Abs. 2 und Erteilungen und Verwehrungen von Erlaubnisse nach dieser Richtlinie.
- (4) Die nach dieser Richtlinie angefertigte Dokumentation ist drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Dokumentation entstanden ist, zu löschen. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

XII. ÄNDERUNGEN, IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinie Umgang mit Zuwendungen wird von den Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen beschlossen und mit Beschluss in Kraft gesetzt.

XIII. FAQ

Geschenke & Bewirtungen

<i>Was gilt, wenn der Wert eines Geschenkes 25,- € übersteigt?</i>	Das Geschenk darf nicht angenommen werden, wenn nicht der/die Vorgesetzte oder die anstelle zuständige Stelle im Einzelfall eine Erlaubnis erteilt.
<i>Bezieht sich die Wertgrenze für Geschenke auf einen bestimmten Zeitraum?</i>	Die Wertgrenze von 25,- € gilt pro Geber pro Jahr.
<i>Wie ist mit Gastgeschenken an Mitarbeiter umzugehen?</i>	Für Gastgeschenke gilt gleichfalls die Wertgrenze von höchstens 25,- €.
<i>Dürfen Mitarbeiter Geldgeschenke oder Gutscheine (z.B. Amazon-, Tankgutscheine etc.) annehmen?</i>	Nein, solche Zuwendungen bergen stets den bösen Schein der Käuflichkeit.
<i>Unter welchen Umständen gilt eine Bewirtung als anlässlich geschäftlicher Verrichtungen?</i>	Eine Bewirtung erfolgt anlässlich geschäftlicher Verrichtung, wenn dienstliche Themen mindestens die Hälfte der Zeit im Vordergrund stehen.

Veranstaltungen

Ich bin im Rahmen einer Veranstaltung zu einem Essen eingeladen. Ist das Essen von der Erlaubnis zur Teilnahme an der Veranstaltung abgedeckt?

Die Erlaubnis zur Teilnahme an einer Veranstaltung deckt die Annahme von Bewirtungen und des Begleitprogramms ab, sofern diese vorab im Programm vorgesehen ist. Im Übrigen gilt die Erlaubnispflicht für Bewirtungen und Geschenke.

Dürfen für Veranstaltungen Eintrittsgutscheine, Hotel, Bewirtung und / oder Anfahrt angenommen werden?

Der Eintrittsgutschein darf angenommen werden, sofern er die Wertgrenze von 25,- € nicht übersteigt. Soweit Unterkunft und Anreise nicht von einem zu zahlenden Teilnahme- oder Mitgliedsbeitrag umfasst sind, sind diese über die Reisestelle kostenpflichtig zu buchen.

Ich bin zu einer Veranstaltung eines Verbandes / einer Institution eingeladen, für die das Unternehmen Beiträge zahlt. Muss ich eine Erlaubnis für die Teilnahme und die Übernahme von Reise- und Bewirtungskosten einholen?

Nein, sofern allen Mitgliedern des Verbandes / der Institution zu denselben Konditionen eine Teilnahme ermöglicht wird, gilt diese durch den Unternehmensbeitrag als abgegolten.

Gewähren von Zuwendungen

Unter welchen Umständen kommen Zuwendungen an Dritte aus Zuwendungsmitteln (bspw. Werbemittel) in Betracht?

Zuwendungen an Dritte aus Zuwendungsmitteln kommen nur in Betracht, soweit die Mittel dafür vorgesehen sind und ein mit dem jeweiligen Compliance-Beauftragten abgestimmtes Konzept zugrunde liegt.

Wie ist bei Gewährung von Vorteilen durch Mitarbeiter an Dritte zu verfahren?

Die Regelungen für die Annahme von Geschenken gelten grundsätzlich entsprechend für das Gewähren von Geschenken. Hiervon ausgenommen ist das Gewähren von Geschenken an Amtsträger – hier ist grundsätzlich eine Erlaubnis durch die Geschäftsführung erforderlich.

Hiervon ausgenommen ist die Darreichung von für diesen Zweck bereitgestellten Erfrischungsgetränken und Gebäck.

Bei welchen Personen handelt es sich um Amtsträger?

Amtsträger sind neben Beamten und anderen im Dienst einer Behörde stehenden Personen auch solche, die dazu bestimmt sind hoheitliche Aufgaben und Dienste der Daseinsvorsorge zu erbringen. Bei Unternehmen, die im Eigentum des Bundes oder eines der Länder stehen, ist zunächst davon auszugehen, dass deren Mitarbeitende als Amtsträger gelten. In Zweifelsfällen berät der/die zuständige Compliance-Beauftragte.

Brauche ich für eine bewilligte interne Bewirtung von Amtsträgern (bspw. Vertreter der Aufsichtsbehörde) eine zusätzliche Erlaubnis?

Nein, die Bewilligung eines internen Bewirtungsantrags gilt als Erteilung der Erlaubnis der Gewährung der Bewirtung.

Einzelfallerlaubnisse

Bis zu welcher Wertgrenze können Einzelfallerlaubnisse für die Annahme von Geschenken und Bewirtungen erteilt werden?

Für Mitarbeiter gilt eine Wertgrenze von bis zu 50,- €. Für Führungskräfte gilt eine Wertgrenze von bis zu 75,- €.

Was ist zu tun, wenn mir in einer unvorhergesehenen Situation eine Bewirtung / ein Geschenk im Wert zwischen 25,- € und 50,- € angetragen wird?

Die Zuwendung darf nur entgegengenommen werden, wenn diese den Umständen nach nicht geeignet ist, einen Anschein der Beeinflussbarkeit zu erzeugen. Ein Antrag auf Genehmigung der Annahme der Zuwendung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Von welchen Faktoren hängt ab, ob eine Einzelfallerlaubnis erteilt wird?

Die Einzelfallerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn nach den Umständen und der durch die Erlaubnis hergestellten Transparenz ein Anschein der Beeinflussbarkeit durch die Zuwendung ausgeschlossen werden kann. Ein Katalog an Indizien, die für und gegen die Erteilung einer Erlaubnis sprechen, befindet sich im Anhang zu diesem FAQ.

Gilt eine erteilte Erlaubnis für die Annahme einer Zuwendung bedingungslos?

Nein, eine Zuwendung darf nicht entgegengenommen werden, wenn für Dritte auch nur der Eindruck der Empfänglichkeit oder der Beeinflussbarkeit von geschäftlichen Entscheidungen entstehen könnte.

Was heißt es, dass die Erlaubnis der Annahme einer Zuwendung in Textform zu erteilen ist?

Textform bedeutet, dass die Erlaubnis schriftlich oder elektronisch (bspw. als E-Mail) dokumentiert sein muss und den Aussteller und den Empfänger der Erlaubnis benennt.

Beantrage ich die Teilnahme an einer Veranstaltung im Wert von mehr als 100,- € beim Vorgesetzten / der anstelle zuständigen Stelle und beim Compliance-Beauftragten gleichzeitig?

Grundsätzlich soll die/der die Erlaubnis erteilende Vorgesetzte oder die anstelle zuständige Stelle das Einvernehmen mit dem/der Compliance-Beauftragten herstellen. In dringenden Fällen kann der/die Compliance-Beauftragte direkt in die Anfrage einbezogen werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Ihr/e Compliance-Beauftragte/r als Ansprechpartner zur Verfügung.

Umstand/ Maßnahme	Maßnahme eher zulässig	Maßnahme eher unzulässig	Bemerkungen
Besteht ein Anlass der Höflichkeit, z.B. Jubiläum, Geburtstag, geschäftliche oder kulturelle Gepflogenheit oder Ähnliches?	X		
Objektive Geringwertigkeit der Zuwendung?	X		
Gegenseitigkeit von Zuwendungen?	X		
Hat der Empfänger dieses Jahr bereits ein Geschenk oder eine Einladung erhalten?		X	
Überwiegt der Werbecharakter der Zuwendung den Geldwert?	X		
Bei höherwertigen Zuwendungen Gehört der Zuwendungsempfänger zur „Arbeitsebene“, die z.B. für Vertragsverlängerungen, Vertragsverhandlungen usw. zuständig ist?		X	

Erscheint die Zuwendung angemessen zur finanziellen/ beruflichen/ gesellschaftlichen Stellung des Zuwendungsempfängers?	X		
Erfolgt die Zuwendung nur an den unmittelbaren Zuwendungsempfänger?	X		
Soll die Zuwendung auch Dritten (z. B. Ehegatten, Kindern), die mit dem Adressaten in Verbindung stehen, zugutekommen?		X	
Offene bzw. transparente Übergabe?	X		
Heimliche oder verdeckte Übergabe?		X	Die Maßnahme hat bei „ja“ zwingend zu unterbleiben!
Zusendung an Geschäftsadresse?	X		
Zusendung an Privatadresse?		X	Die Maßnahme hat bei „ja“ zwingend zu unterbleiben!
Hat der Empfänger die Zuwendung eingefordert?		X	Die Maßnahme hat bei „ja“ zwingend zu unterbleiben!
Transparenz und Dokumentation	X		

Laufen Vertragsverhandlungen, Vertragsverlängerung etc. mit dem Gegenüber? Stehen diese bevor?		X	Besondere Vorsicht ist geboten.
Soll mit der Zuwendung eine Entscheidung des Empfängers beeinflusst werden oder drängt sich dieser Eindruck auf?		X	Die Maßnahme hat bei „ja“ zwingend zu unterbleiben!
Soll Bargeld oder sollen bargeldähnliche Zuwendungen (etwa Darlehen, Wertpapiere, Stundung, Anspruchsverzicht etc.) gegeben werden?		X	Die Maßnahme hat bei „ja“ zwingend zu unterbleiben!
Ist die Zuwendung ihrer Art nach anstößig (z.B. Freikarte für Nachtclub)?		X	Die Maßnahme hat bei „ja“ zwingend zu unterbleiben!
Soll ein Rabatt gewährt werden, der nicht allen Mitarbeitern gleichermaßen zusteht?		X	
„Presse-Test“: Würde der Ruf EWN-Gruppe / Ihres Gruppenunternehmens Schaden nehmen, wenn die betreffende Zuwendung publik würde?		X	